

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Geprüfte Fachwirte für Versicherungen und Finanzen

Handlungsbereich	Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden – Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte
Prüfungstag	17. April 2018
Bearbeitungszeit	90 Minuten
Anzahl der Aufgaben	5

Bearbeitungshinweise:

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise sorgfältig durch:

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechengänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigefügten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

Ausgangssituation zu allen Aufgaben

Die Proximus Versicherung AG möchte sich an einer Ausschreibung für die Neuvergabe diverser Versicherungen der PFALZTÜR AG beteiligen.

Die PFALZTÜR AG ist ein führender Hersteller von Fenstern, Türen und Rollläden mit drei Produktionsstandorten und diversen Vertriebsstellen. Das Unternehmen beschäftigt rund 1.200 Mitarbeiter und hat im vergangenen Jahr einen Umsatz von 180 Mio. € erzielt.

Ausgeschrieben sind Versicherungsverträge in den Sparten der Allgemeinen Sachversicherung, der Technischen Versicherungen und der Transportversicherung. Es sollen Privatkundenprodukte für Betriebsangehörige integriert werden können.

Das angebotene Deckungskonzept basiert grundsätzlich auf den Versicherungsbedingungen „PROXIMUS Gewerbekunden 1“. Allerdings sind noch Detailfragen zu klären. Dazu wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie als Mitarbeiter im Produktmanagement der Proximus Versicherung AG sind Mitglied dieser Arbeitsgruppe.

Aufgabe 2

In der Arbeitsgruppe beschäftigen Sie sich mit der Versicherungssumme und dem Versicherungswert.

- a) Ein Mitglied der Arbeitsgruppe bittet Sie zu erklären, welche Rechtsfolgen für den Versicherungsnehmer und den Versicherer eintreten, wenn bei einer Vollwertversicherung die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert entspricht.
- b) Erläutern Sie die drei Formen des Versicherungswertes anhand jeweils eines Beispiels.

(11 Punkte)

(9 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 2

(20 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 2]

a) Entspricht die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann eine Über- bzw. eine Unterversicherung eintreten.

■ **Übersversicherung:**

■ Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert (versichertes Interesse) erheblich, können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Übersversicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

■ Hat der Versicherungsnehmer die Übersversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich aus der Übersversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

■ **Unterversicherung:**

Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles, ist der Versicherer nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.

(11 Punkte)

b) ■ **Neuwert:**

Der Neuwert ist der Neupreis einer Sache in gleicher Art und Güte zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Im Rahmen der Gebäudeversicherung ist z. B. der Neuwert der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

■ **Zeitwert:**

Der Zeitwert einer Sache ist der Neuwert abzüglich eines Abzuges für Alter und Abnutzung.

■ **Gemeiner Wert:**

Der gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache (oder für das Altmaterial), der von einem Versicherungsnehmer für eine Sache erzielt werden kann. Auf Basis des gemeinen Wertes wird z. B. in der Gebäudeversicherung die Entschädigung berechnet, wenn das Gebäude zum Abbruch bestimmt ist oder wenn es so baufällig oder verwahrlost ist, dass das Gebäude nicht mehr benutzt werden kann.

(je Erläuterung 3 Punkte, max.

9 Punkte)

Aufgabe 4

Die PFALZTÜR AG will kombinierte Holzbearbeitung mit Fräswerkzeug und CO₂-Laser auf einer Maschine zum Schneiden und Gravieren von Holzelementen einsetzen. Bei der Produktentwicklung neuer Versicherungskonzepte für Unternehmen der Holzindustrie will Ihre Projektgruppe ein Versicherungskonzept entwickeln, das für Maschinen geeignet ist, die auch aus mechanischen, aber überwiegend aus elektronischen Maschinenkomponenten bestehen.

Sie schlagen der Projektgruppe vor, Versicherungsschutz für derartige Maschinen in das neue Versicherungskonzept für Holz verarbeitende Betriebe einzubeziehen.

- a) Stellen Sie fünf unterschiedliche versicherungstechnische Kernprozesse der Proximus Versicherung AG dar, die von der Einführung dieses neuen Produktes berührt werden.
- b) Als Teil einer ganzheitlichen Risikopolitik muss die Proximus Versicherung AG hinsichtlich neuer Deckungskonzepte für Maschinenversicherungen die Zeichnungsrichtlinien überarbeiten.

(10 Punkte)

Stellen Sie den Zweck von Zeichnungsrichtlinien als risikopolitisches Instrument dar und schildern Sie, wie mit der Gestaltung der Zeichnungsrichtlinien Sorge dafür getragen werden kann, dass dieses Maschinenversicherungskonzept ein ertragreiches Geschäft für die Proximus Versicherung AG verspricht.

(10 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 4

(20 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 4]

- a) ■ Entwicklung und Marketing:
Produktplanung, Produktgestaltung und Produktmanagement, Produktimplementierung, Markenmanagement, Firmenkundenmarketing
- Vertrieb:
Absatzplanung und -steuerung, Kundenservice, Neugeschäftsgewinnung, Bestandsbetreuung
- Risikomanagement:
Risikostrategie, Compliance, Risikomessung/Controlling, Risikomodellierung/Tarifierung, Rückversicherung, Reporting
- Abwicklung/Betrieb:
Antragsbearbeitung, Vertragsverwaltung, Schadenbearbeitung, Partnerverwaltung, Provisionssystem, In-/Exkasso
- Infrastruktur:
Zentrale Dienste, Einkaufs- und Lieferantenmanagement, IT-Management, Personal, Betriebsorganisation

(10 Punkte)

- b) ■ Zeichnungsrichtlinien sind ein Instrument der Risikopolitik/Annahmepolitik.
- Am Anfang steht die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung eines Risikos (Annahmepolitik) als Teil der Risikopolitik. Die Annahmepolitik ist ein Bestandteil der Risikopolitik eines Versicherungsunternehmens, der auf die Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung von Risiken ausgerichtet ist (Risikoprüfung).
- Allgemeine Regeln der Zeichnungsrichtlinien:
- Ein solides, dauerhaftes Geschäft, das für den Versicherer die Grundlage der Existenz bildet, braucht Regeln, nach denen es aufgebaut und betrieben wird und die das versicherungstechnische Risiko (arteigenes Risiko) minimieren.
- Zweck von Zeichnungs- oder Annahmerichtlinien:
 - möglichst weitgehend Klarheit zu schaffen, was als erwünschtes Geschäft, als vorlagepflichtiges Geschäft gilt oder was grundsätzlich nicht gezeichnet wird
 - Risiken zu vermeiden, deren PML eine bestimmte Höhe übersteigt
 - Selbstbehalte zur Vermeidung von Frequenzschäden (Reduzierung der Schadenkosten)
 - Festlegung der Rückversicherungsabgabe
 - Risiken zu versichern, deren Schadenkosten kalkulierbar sind, z. B.:
 - nur erprobte Neumaschinen, keine Prototypen zeichnen
 - nur Maschinen von Herstellern, die eine gesicherte Ersatzteilversorgung gewährleisten
 - nur Maschinen mit Wartungsvertrag
 - Zeichnungsrichtlinien spiegeln die Risikopolitik eines Versicherungsunternehmens wider.

(10 Punkte)